

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
2. Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte und für Reparaturen der Lieferungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
3. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung der DELTA BARTH Systemhaus GmbH (nachfolgend DBS genannt).

## § 2 Verbindlichkeiten von Angeboten und Vertragsabschluß, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin / Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage.
2. Alle Angebotsunterlagen, wie Kostenvoranschläge und Zeichnungen bleiben Eigentum der DBS. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein der DBS zu.
3. Verbesserungen oder Änderungen der Leistungen sind zulässig, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind.

## § 3 Preise

1. Alle Preise verstehen sich netto "ab Werk", zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung.
2. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Nachnahme oder Vorauskasse vorbehalten.
3. Liegen zwischen Bestellung und Lieferung mehr als vier Monate, gelten die Preise der neuesten Preisliste, sofern eine Preiserhöhung nicht unbillig ist.
4. Für Abrufbestellungen dient die Preisliste bei Vertragsabschluß als Preisgrundlage, sofern im Vertragszeitraum keine Preiserhöhung um mehr als 5% erfolgt.
5. Für Aufträge unter 150,- € betragen die Porto- und Verpackungskosten mindestens 15,- €.
6. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie Währungsparitäten berechtigen DBS zu einer entsprechenden Preisanpassung.

## § 4 Lieferung

1. Liefervereinbarungen sind unverbindlich. Liefertermine bzw. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und als verbindlich bezeichnet wurden. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
2. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind DBS nachzuweisen.
3. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, bei Aufruhr, Betriebsstörung, Streik. Die DBS hat die erforderliche Sorgfalt nachzuweisen.
4. Teillieferungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbständige Leistung.
5. Im Falle des Verzugs von DBS kann der Kunde nach schriftlich gesetzter Nachfrist von mindestens zwei Wochen und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.

## § 5 Versendung und Gefahrenübertragung

1. Bei Versendung geht die Gefahr der Bezahlung und der Leistung mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle frachtfreier Lieferung.
2. Auf Wunsch des Käufers kann DBS auf dessen Kosten entsprechende Versicherungen abschließen.

## § 6 Zahlungsbedingungen

1. Alle Lieferungen, Reparaturen und Entwicklungen sind sofort nach Rechnungsstellung netto Kasse, frei der Zahlstelle von DBS zu bezahlen.
2. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten nach Einlösung als Zahlung.
3. Für Aufträge über die Lieferungen von Systemen, kundenspezifische Aufträge sowie bei Auftragswerten über 50.000,- € gelten folgende Zahlungsbedingungen:  
50 % bei Auftragsbestätigung  
50 % bei Lieferung
4. Teillieferungen können in Rechnung gestellt werden.
5. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges ist DBS, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte, berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tag der Lieferung der Leistung in Höhe der DBS berechneten Bankzinsen, mindestens aber in Höhe von 4,5% über dem Lombardsatz zu berechnen.
7. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann DBS nach Stellung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht.
8. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden in erheblicher Weise, werden alle aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

## § 7 Eigentumsvorbehalte und Vorausabtretung

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von DBS bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus dem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Zur Sicherungsübertragung und Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde auf das Eigentum von DBS hinzuweisen und DBS ist unverzüglich zu verständigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
3. Bei Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit DBS nicht gehörender Ware erwirbt DBS Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für DBS als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne DBS zu verpflichten. DBS erwirbt in diesem Fall Miteigentum in anteiliger Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Vorbehaltsware am Gesamtwert der neuen Ware.
4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch DBS gelten nicht als Vertragsrücktritt.
5. Der Kunde tritt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherheit an DBS ab. Der Kunde ist im Rahmen seines normalen Geschäftsganges einziehungsberechtigt. DBS kann diese Erlaubnis aus berechtigtem Interesse widerrufen. Auf Verlangen erteilt der Kunde Auskunft über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner. Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der noch nicht beglichenen Forderungen von DBS um mehr als 20%, kann DBS auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten freigeben.

## § 8 Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder wegen erkennbarer Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach dem Erhalt der Ware, schriftlich bei DBS anzuzeigen.
2. Nach einer berechtigten Mängelrüge kann der Kunde die Zahlung lediglich bis zur Höhe des Betrages, welcher voraussichtlich für die Beseitigung des Mangels erforderlich ist, verweigern. Die Geltendmachung von Mängelrügen unterbricht oder hemmt nicht den Lauf der Gewährleistungspflicht.

## § 9 Gewährleistung

1. Für nicht unerhebliche Mängel der Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges wird nach Wahl von DBS nur durch Instandsetzung oder Ersatz der betreffenden Teile – ausgenommen Verschleißteile – Gewähr geleistet. Nach dreimaligem Fehlschlagen der Nachbesserungen kann der Kunde Wandlung oder Minderung verlangen.

2. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate mit Anlieferung beim Kunden. Bei Installation durch DBS beginnt die Frist mit der Rechnungsstellung.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder erfüllt er seine Mitwirkungspflicht nicht, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Annahmeverzug bzw. 14 Tage nach Erklärung der Installationsbereitschaft durch DBS, sofern diese vereinbart ist.

5. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Die beanstandeten Leistungen sind beim Kunden zur Prüfung bereitzuhalten.

6. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von DBS der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn Seriennummer, Typenbezeichnung, Herstellerbezeichnung oder ähnliche Kennzeichnungen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

7. Für Geräte, die von Unterlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistungspflicht, wie er zwischen DBS und dem Unterlieferanten besteht. Die Gewähr geht nach Wahl von DBS auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Teile oder Geräte. Bei dreimaligem Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht zur Wandlung oder Minderung.

## § 10 Haftung für zugesicherte Eigenschaft

1. Für Schadenersatzansprüche haftet die DBS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei Handlungen der von DBS gegebenenfalls hinzugezogenen Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen.

2. Stimmt die gelieferte Ware oder Leistung nicht mit dem Angebot überein oder handelt es sich um eine Falschlieferung, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden auf Nachbesserung, bei deren Fehlschlägen auf Wandlung oder Minderung gemäß § 9 dieser AGB.

3. Auf Ersatz weitergehender Schäden haftet DBS nicht.

4. Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Kunde im Schadensfall DBS zur Schadensminderung die Nachbesserung zu gestatten und sich in technischer Hinsicht gemäß den Anweisungen von DBS zu verhalten.

## § 11 Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluß haftet DBS nur, wenn ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Als Erfüllungsgehilfen im Sinne der Ziffer 1 dieser Bedingungen gelten nur leitende Angestellte von DBS soweit für andere Erfüllungsgehilfen nicht zwingend gehaftet wird.

3. Die DBS haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

4. In jedem Schadensfall ist die Haftung auf das Doppelte des Auftragswertes, höchstens jedoch 500.000,- € begrenzt.

5. Schadenersatzansprüche gegen die DBS verjähren nach 6 Monaten.

6. Die persönliche Haftung von DBS-Angestellten, die als Erfüllungsgehilfen von DBS tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

## § 12 Software

1. Softwarelizenz

1.1. Lizenzierte Software, einschließlich nachfolgender neuer Versionen, sowie Teile davon, und die zugehörigen Dokumentationen dürfen ausschließlich auf dem Computer verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurden. Die Software darf nur zu Sicherheitszwecken und unter Einschluß des Schutzrechtsvermerkes der Originalkopie und nur zum Gebrauch auf diesen Computer kopiert werden. Der Kunde schützt die Software vor dem Zugriff Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden sein Nutzungsrecht für ihn ausüben. Alle Verwertungsrechte der Software verbleiben bei DBS. Wenn der Kunde

diesen Lizenzbedingungen zuwider handelt, ist DBS berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung die Lizenz zu kündigen und die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien davon zu verlangen.

1.2. Mit der Lieferung der Software gilt die Lizenz als erteilt. Zugleich wird die Lizenzgebühr fällig. Mit der Abnahme der Lieferung gelten die Softwarebedingungen als anerkannt.

1.3. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung von DBS.

2. Softwaregewährleistung

Ergänzend zu den Bestimmungen in den §§ 9, 10, 11 dieser AGB gilt für die Software:

2.1. Nach derzeitigem technischem Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkung des Mangels als ausreichende Nachbesserung.

2.2. Die DBS übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder von der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Beseitigung aller etwaigen Fehler im Rahmen des Programmservices nicht gewährleistet werden.

2.3. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die aufgrund einer Softwareleistung entstanden sind. Der Kunde verpflichtet sich, seine Daten entsprechend zu sichern.

2.4. Aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Programme kann der Umfang der jeweiligen Gewährleistung dem Kunden im Angebot oder in einer Produktbeschreibung rechtsverbindlich mitgeteilt werden.

## § 13 Schutzrechte

1. DBS kann nach eigener Wahl

- dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen

- das Produkt auszutauschen und so zu verändern, daß eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt

- falls die vorgesehenen Maßnahmen für DBS zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, das Produkt zurückzunehmen und dem Kunden den nach Abschreibungssätzen geminderten Wert gutzuschreiben.

2. Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Kunden anlässlich von Schutzrechtsverletzungen nicht zu.

## § 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Bei Streitigkeiten, soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser AGB betreffen, ist der Gerichtsstand Chemnitz / Sachsen.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen unter Ausschluß etwaiger anderer nationaler Rechte allein dem Recht der BRD. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG, EKAG, jeweils vom 17.07.73) wird ausgeschlossen.

## § 15 Abschließende Bestimmungen

1. Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind ohne Bestimmung von DBS nicht übertragbar.

2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

3. Fällt der Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für diesen Zweck des Vertrages erforderlich sind.

4. Diese AGB der DELTA BARTH Systemhaus GmbH treten ab 01.01.2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser AGB verlieren alle vorhergehenden Festlegungen ihre Gültigkeit.